



Uzwil.

Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uzwil

der politischen Gemeinde Uzwil
vom 23. September 2025

Gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes¹, Art. 16 Verordnung über den Volksschulunterricht², Art. 30 der Gemeindeordnung vom 12. April 2011³ erlässt der Gemeinderat Uzwil folgendes Reglement:

I. Zweck und Allgemeines

Zweck	Art. 1 Diese Handhabung regelt für die Schule Uzwil a) die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall; b) die Gewährung von Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.
Verfahren	Art. 2 Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen.

II. Absenzenwesen

Absenzenkontrolle	Art. 3 1 Das Rektorat regelt den Vollzug des Absenzenwesens in der Schule Uzwil und legt die Art und Weise der Absenzenkontrolle in den Schuleinheiten fest.
Verpasster Unterricht	Art. 4 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.

¹ sGS 213.1, abgekürzt. VSG

² sGS 213.12, abgekürzt VVU

³ Mit Änderungen vom 15. März 2016

Meldepflicht

Art. 5

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zuständige Lehrperson bis zum Beginn des Unterrichts über die nicht voraussehbare Absenz der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

² Fehlt ein Kind trotzdem ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten nach dem Grund des Fernbleibens.

³ Absenzen unmittelbar vor und nach den Ferien, welche über den Bezug der Jokerhalbtage oder eines Sonderurlaubes hinaus gehen und bei denen sich die Kinder nicht zu Hause aufhalten, sind immer zu belegen (ärztliches Zeugnis, Flughafenbescheinigung, Autoreparatur-Quittung, usw.). Den Ferien gleichgestellt sind Feiertage.

Begründung der Absenz

Art. 6

¹ Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Übersteigt die Absenz wegen Krankheit oder Unfall drei Schultage, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

² Häufen sich Absenzen, kann auch bei kürzeren Absenzen ein ärztliches Zeugnis oder eine Untersuchung beim Schularzt verlangt werden.

³ Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. Unentschuldigte Absenz

Zeugniseintrag

Art. 7

¹ Das Fernbleiben von obligatorischen schulischen Veranstaltungen oder von schulischen Veranstaltungen trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.

² Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen⁴.

Weitere Massnahmen

Art. 8

Über unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson die Schulleitung zu informieren. Diese befindet über die zu treffenden Massnahmen.

IV. Gewährung von Urlauben

Frei verfügbare
Schulhalbtage

Art. 9

- ¹ Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Erziehungsberechtigten ein Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien (so genannte «Jokerhalbtage»). Die Halbtage können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.
- ² Die Klassenlehrperson ist schriftlich und mindestens 2 Schultage im Voraus über die Beanspruchung zu informieren.

Urlaub aus familiären
oder persönlichen
Gründen

Art. 10

Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen:

- a) 1 Tag bei der Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwistern oder nahestehenden Verwandten
- b) nach Absprache bei einem Todesfall in der eigenen Familie
- c) maximal 1 Tag für die Teilnahme an der Bestattung/Trauerfeier von nahestehenden Personen

Weitere
Urlaubsgründe

Art. 11

¹ Die zuständige Instanz kann aus folgenden Gründen Urlaube bewilligen:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- c) 1 Tag pro Jahr für hohe religiöse Feiertage wie z.B.
Islam: Zuckerfest (Id al-fitr, Ramadanfest, türkisch seker bayrami)
serbisch-orthodoxe Kirche: Weihnachten
- d) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung

² Urlaube zur Pflege familiärer Beziehungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt

³ Bei Urlauben ist durch die Erziehungsverantwortlichen generell sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten

Sonderurlaub

Art. 12

Einmal während der Volksschulzeit (Kindergarten bis Oberstufe) können maximal vier Schulwochen (20 Schultage) für einen Ferienaufenthalt und/oder zur Pflege familiärer Beziehungen bezogen werden. Eine Aufteilung ist nur vor und nach den gleichen Schulferien möglich. Keinen Urlaub gibt es für die erste Schulwoche nach den Sommerferien. Wird der Urlaub nicht in voller Länge beansprucht, verfällt der Restanspruch. Jokerhalbtage werden nicht angerechnet und stehen unabhängig zur Verfügung. Fallen in den geplanten Zeitraum besondere Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Lager- oder Berufswahlwochen) wird der Sonderurlaub in der Regel nicht bewilligt.

Urlaubsgesuche von Organisationen

Art. 13

- ¹ Wenn Organisationen oder Vereine für Kinder oder Jugendliche ein Gesuch um gemeinsame Beurlaubung einreichen, so ist das Gesuch einen Monat im Voraus an die Schulverwaltung zu richten.
- ² Über diese Beurlaubung entscheidet das Rektorat.
- ³ Die Erziehungsberechtigten werden gleichzeitig wie die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid informiert.

V. Gewährung von Dispensationen

Begriff der Dispensation

Art. 14

- ¹ Unter Dispensation werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer zur Förderung besonderer Begabungen verstanden.
- ² Dispensationen können aus folgenden Gründen gewährt werden:
 - a) für regelmässige sportliche Trainings bei Sportarten, bei denen es aufgrund der Rahmenbedingungen des Vereins oder des Verbandes nicht möglich ist, eine Sportschule zu besuchen,
 - b) künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen,
 - c) für andere ähnliche Kurse mit schulischem Kontext.
- ³ Dispensationen bei besonderen persönlichen Verhältnissen oder ausserordentlichen Situationen wie Krankheit oder Unfall werden analog gehandhabt.

Voraussetzungen seitens der Schülerinnen und Schüler

Art. 15

- ¹ Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis (z.B. Swiss Olympic Talent Card) und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation und allenfalls zugezogenen Fachleuten als realistisch eingeschätzt werden.
- ² Fehlt ein Leistungsausweis, kann von der zuständigen Instanz eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung verlangt werden.

Umfang der Dispensation

Art. 16

Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation des einzelnen Schülers wird ein Dispens für maximal 5 Wochenlektionen gewährt.

Voraussetzung seitens **Art. 17**

der Organisation

- 1 Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.
- 2 Schule und beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.

Aus anderen **Art. 18**

wichtigen Gründen

Dispensationen aus persönlichen Gründen und bei ausserordentlichen Situationen können unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse gewährt werden.

Zeugniseintrag

Art. 19

Die Umsetzung der Zeugniseinträge von Dispensationen richtet sich nach den kantonalen Grundlagen (siehe Handreichung Schullaufbahn Bildungsdepartement St. Gallen, Kapitel 8.4).

VI. Gemeinsame Bestimmungen für Urlaube und Dispensationen

Gesuchseinreichung

Art. 20

- 1 Gesuche für Urlaube und Dispensationen sind schriftlich möglichst früh, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin, einzureichen.
- 2 Verzögerungen aufgrund von fehlenden Unterlagen und dergleichen sind von den Gesuchstellern zu verantworten.

Längere Urlaube und Dispensationen

Art. 21

- 1 Vor der Erteilung wiederkehrender und längerer Urlaube oder Dispensationen kann die Bewilligungsinstanz bei einer anerkannten Fachperson eine Beratung über eine spezialisierte Schulung verlangen, welche der Förderung der vorhandenen Talente besser entspricht.
- 2 Dies kann sinngemäss auch durchgeführt werden, wenn vor oder während eines Urlaubs oder einer Dispensation Zweifel über den Erfolg auftreten sowie wenn die schulischen Leistungen oder das Verhalten im Schulbetrieb unbefriedigend sind.

Auflagen bei Talenturlaub und Dispensationen

Art. 22

- 1 Die Bewilligungsinstanz ist über die Erreichung angestrebter Ziele zu orientieren.
- 2 Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich oder fallen die Veranstaltungen aus, ist die Schule zu besuchen.

Bewilligungsinstanz

Art. 23

¹ Für die Erteilung von Urlauben und Dispensationen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

a) Urlaubsbewilligungen:

- die Klassenlehrperson bis zu 2 Schultagen ohne Ferien- oder Feiertagsverlängerungen
- die Schulleitung bis zu 5 Schultagen ohne Ferienverlängerungen
- die Schulleitung bis zu 5 Schultagen bei Feiertagsverlängerungen
- das Rektorat bei über 5 Schultagen und Ferienverlängerungen

Als Schultag gilt ein Kalendertag Montag-Freitag, auch wenn nach Stundenplan der Unterricht nicht am ganzen Tag stattfindet.

b) Dispensationsbewilligungen:

- die Schulleitung bis zu 5 Wochenlektionen

Bewilligungsentzug

Art. 24

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die schulischen Leistungen oder das Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben oder Auflagen nicht eingehalten werden.

VII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Fakultatives
Referendum

Art. 25

Dieses Absenzen-, Urlaubs- und Dispensionsreglement für Schülerinnen und Schüler untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 26

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. September 2025.


Der Gemeindepräsident
Lucas Keel


Der Ratsschreiber
Kevin Friedauer

Vom 03. Oktober bis zum 12. November 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.